

Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden im Zivilstandskreis Kloten

Gestützt auf § 26 Abs. 3 EG ZGB und §§ 1 und 1.a.
der kantonalen Zivilstandsverordnung (kant. ZStV)

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

- Art. 1 Die politischen Gemeinden **Bassersdorf, Dietlikon, Nürensdorf, Opfikon, Rümlang und Kloten** bilden unter der Bezeichnung "Zivilstandskreis Kloten" auf unbestimmte Zeit einen Zivilstandskreis.
- Art. 2 Als Sitz des Zivilstandskreises wird die politische Gemeinde Kloten festgelegt.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

- Art. 3 Das Zivilstandsamt Kloten erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
- Art. 4 Der Stadtrat der Sitzgemeinde ist zuständig für
- die Ernennung oder Wahl der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten sowie deren bzw. dessen Stellvertretung und die Anstellung des übrigen Personals des Zivilstandsamtes nach Massgabe der Personalverordnung der Stadt Kloten und der kantonalen Zivilstandsverordnung
 - die Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht
 - die Disziplinargewalt über die auf dem Zivilstandsamt tätigen Personen
 - die Beurteilung der Übertretungen gemäss Art. 182 Abs. 1 ZStV
 - die Festsetzung der Kostenbeiträge.

- Art. 5 Die Sitzgemeinde bestimmt
- den Standort des Amts- und des Traulokals
 - die Besoldung der im Zivilstandsamt tätigen Personen gemäss Personalverordnung
 - die nötige Infrastruktur (insbesondere Arbeitsplätze, EDV, feuersichere Aufbewahrung, Archivräume sowie weitere betriebliche Rahmenbedingungen wie Öffnungszeiten, usw.).
- Art. 6 Den Vertragsgemeinden steht zu, für die Trauungen in der Wohn-
gemeinde ein eigenes Traulokal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- Art. 7 Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit dem Stadtrat der Sitzgemeinde die Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt.

III. Rechnungswesen und Kostenverteiler

- Art. 8 Die Sitzgemeinde macht im Bereich Zivilstandswesen die mit einer sachgerechten Aufgabenerfüllung zusammenhängenden Aufwände und Erträge wie folgt gegliedert transparent:
- Personalaufwand
 - Sachaufwand
 - (intern verrechnete) Immobilienaufwendungen
 - (intern verrechnete) Kapitalaufwendungen
 - (intern verrechnete) Abschreibungen
 - übrige interne Verrechnungen
 - Gebührenerträge
 - Erträge aus Beiträgen der Anschlussgemeinden
 - Andere Erträge
- Die Kosten für die systematische Rückerfassung in Infostar aus den Familienregistern der Anschlussgemeinden fallen vollumfänglich zu Lasten der jeweiligen Anschlussgemeinde und werden separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt.
- Art. 9 Die Nettokosten werden den Vertragsgemeinden nach Massgabe deren Einwohnerzahl (1. Januar des Rechnungsjahres) jährlich in Rechnung gestellt.

IV. Vertragsänderung, Kündigung

- Art. 10 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Gemeinderäte.
Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.
- Art. 11 Der Vertrag kann von jedem Gemeinderat unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon betroffenen Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.
- Art. 12 Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

V. Schluss- (und Übergangsbestimmungen)

- Art. 13 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Absprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen für die Gemeinden
- Bassersdorf auf den 1. Juli 2003**
- Dietlikon auf den 1. Juni 2003**
- Nürens Dorf auf den 1. Juli 2003**
- Opfikon auf den 1. Mai 2003**
- Rümlang auf den 1. Juli 2003**
- in Kraft.
- Art. 14 Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Zivilstandsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Bassersdorf vom 10. Dezember 2002

Gemeinderat Bassersdorf

Gemeindepräsident



Franz Zemp

Gemeindeschreiber-Stv.

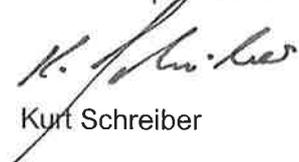


Martin Süss

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Dietlikon vom 26. November 2002

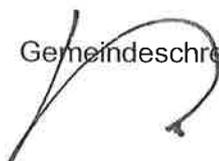
Gemeinderat Dietlikon

Gemeindepräsident



Kurt Schreiber

Gemeindeschreiber



Martin Keller

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nürensdorf vom 10. Dezember 2002

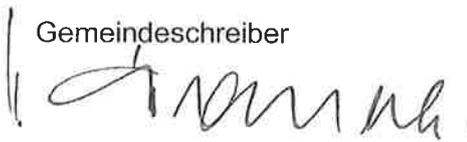
Gemeinderat Nürensdorf

Gemeindepräsident



Franz Brunner

Gemeindeschreiber



Heinz Stauch

Genehmigt mit Beschluss des Stadtrates Opfikon vom 21. Januar 2003

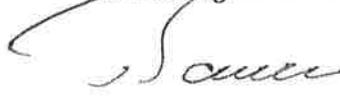
Stadtrat Opfikon

Stadtpräsident



Walter Fehr

Verwaltungsdirektor



Hansruedi Bauer

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Rümlang vom 26. November 2002

Gemeinderat Rümlang

Gemeindepräsident



Werner Bosshard

Gemeindeschreiber



Anton Frauenfelder

Genehmigt mit Beschluss des Stadtrates Kloten vom 19. November 2002

Stadtrat Kloten

Stadtpräsident



Bruno Heinzelmann

Verwaltungsdirektor/
Stadtschreiber



Thomas Peter

Vom Regierungsrat am 05.03.2003
mit Beschluss Nr. 282 genehmigt



Der Stadtschreiber



